



Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 89 2000/2004

von Andreas Moser, Cony Grünenfelder
und Beat Züsli, vom 28. März 2001

„Sonderbauzone Bootshaus Seeclub“

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Mit dem Postulat Nr. 89 vom 28. März 2001 wird der Stadtrat ersucht zu prüfen, ob im Bereich des Bootshauses Seeclub eine Sonderbauzone eingeführt werden kann. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen Nutzungsänderungen zur Erhaltung des schützenswerten ehemaligen Seeclubgebäudes geschaffen werden.

Die Baudirektion hat zur Klärung der komplexen planungsrechtlichen Anforderungen für eine Erhaltung und Nutzungsänderung des Seeclubgebäudes umfangreiche Abklärungen mit den zuständigen kantonalen Stellen geführt. Dabei stand für die Stadt eine Lösung mittels einer kantonalen Ausnahmegewilligung im Vordergrund. Das Bau- und Verkehrsdepartement hat jedoch aufgezeigt, dass die Erteilung einer Ausnahmegewilligung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Bezüglich der Möglichkeit einer von der Stadt ebenfalls vorgeschlagenen Sonderbauzone wurde ein Grundsatzentscheid des Regierungsrates in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 28. August 2001 hat das Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement des Kantons Luzern im Auftrag des Regierungsrates ausführlich zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Nutzungsänderung des Seeclubgebäudes sowie zur Errichtung einer Sonderbauzone Stellung bezogen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass auf Grund der heute vorliegenden Akten der Weg über eine Sonderbauzone als gangbar erscheint. Es wird aber darauf hingewiesen, dass selbstverständlich erst bei Vorlage der entsprechenden Zonenplanänderung definitiv entschieden werden könne, ob die Sonderbauzone zulässig sei und damit auch die Umnutzung des ehemaligen Bootshauses möglich werde. Insbesondere sei zu beachten, dass die Gemeinden die unbestimmten Gesetzesbegriffe in § 37 Wasserbaugesetz in ihren Nutzungsplänen im Rahmen des übergeordneten Rechts näher definieren können. Das Bedürfnis der Öffentlichkeit sei also auf jeden Fall klarzustellen.

Auf Grund dieser Stellungnahme beabsichtigt der Stadtrat, im Sinne der Postulanten eine

entsprechende Sonderbauzone gemäss § 45 des Planungs- und Baugesetzes über das Areal des Seeclubgebäudes einzuführen. Damit die künftigen Nutzungsmöglichkeiten klar definiert und begründet werden können, sind jedoch vorgängig mit den interessierten Nutzern bzw. Investoren Verhandlungen zu führen. Nach Vorliegen eines entsprechenden Vorvertrages über Kauf, Nutzung und Finanzierung des ehemaligen Bootshauses wird der Stadtrat die erforderliche Zonenplanänderung einleiten. Für diese Abklärungen wird ein Zeitrahmen von ca. 6 Monaten veranschlagt. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine realistische Nutzungsmöglichkeit zur Erhaltung des Seeclubgebäudes vorliegen, so ist nach Meinung des Stadtrates der Abbruch des Gebäudes unausweichlich. Der Stadtrat ist nicht bereit, über die gesetzliche Leistungspflicht gemäss Denkmalschutz hinaus, die Erneuerung und den Betrieb des Seeclubhauses mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren.

Der Stadtrat teilt das Anliegen der Postulanten und nimmt das Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern
StB 1067 vom 26. September 2001

